

# 1. Änderung Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Erweiterung Gewerbegebiet Seeshaupter Straße",

# Präambel

Gemeinde Iffeldorf

- §§ 2, 10 und 13a des **Baugesetzbuches (BauGB) i**n der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI, I S. 4147) geändert worden ist, - des Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 ist, - der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS

- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist, - der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und - des Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. S. 352) geändert worden ist

2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 geändert worden ist,

erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgenden Bebauungsplan mit intergierter Grünordnungsplanung Neue Plan ersetzt den alten

## Verfahrensvermerke

als **Satzung**.

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Iffeldorf hat in der Sitzung am 27.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet Seeshaupter Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange für den Entwurf in der Fassung vom 27.07.2022 hat in der Zeit vom 26.08.2022 bis 28.09.2022 stattgefunden.
- 3. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange für den Entwurf in der Fassung vom 26.04.2023 hat in der Zeit vom 22.05.2023 bis 12.06.2023 verkürzt stattgefunden
- 4. Die Gemeinde Iffeldorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet Seeshaupter Straße" in der Fassung vom 28.06.2023 als Satzung beschlossen.
- 5. Ausgefertigt, Iffeldorf, den .....

### Hans Lang, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet Seeshaupter Straße" wurde am .....ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Iffeldorf, den

Hans Lang, Erster Bürgermeister

# Festsetzungen durch Planzeichen und Text

## 1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweisen, Gestaltung

- Art der baulichen Nutzung
- Südlicher Teil des Geltungsbereiches (GE/e):
  - Der südliche Teil des Geltungsbereiches wird als Gewerbegebiet mit Einschränkungen (GE/e) im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt hinsichtlich der luftverunreinigenden Emissionen und Lärmbelastung durch Betriebe. m festaesetzten Gewerbeaebiet sind folgende Nutzungen nicht zulässia: - Lösungsmittel emittierende Betriebe
  - Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen
  - Einzelhandel - Vergnügungsstätten

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Betriebsleiter oder -inhaber gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, sind nur mit Einschränkungen gemäß Ziffer 1.2.8 zulässig.

südwestlicher Teil des Geltungsbereiches (MI): Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im südwestlichen Teil ein Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 BauNVO Im Mischgebiet (MI) sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 6 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig.

Nicht zulässig sind Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7) sowie Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8). Nördlicher Teil des Geltungsbereiches (WA):

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im nördlichen Teil ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung nimmt i.d.R. Bezug auf das Baugrundstück.

In den verschiedenen Baufeldern wird die höchstzulässige Nutzung neuer Gebäude durch folgende

Art der zulässigen Nutzung mit Nummer (GE/e = Gewerbegebiet, MI = Mischgebiet, WA = allgemeines Wohngebiet) Anzahl der Vollgeschosse

maximal zulässige Firsthöhe (FH) in m bzw. maximal zulässige traufseitige Wandhöhe (WH) in m maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

Im allgemeinen Wohngebiet wird die maximal zulässige Gebäudehöhe über das Höchstmaß der Firsthöhe (FH) bestimmt, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis OK First. Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss darf max. 30 cm über dem natürlichen Gelände liegen

Im Gewerbegebiet und Mischgebiet wird die maximal zulässige Gebäudehöhe über das Höchstmaß der traufseitigen Wandhöhe (WH) bestimmt. Als Wandhöhe gilt das Maß (BayBO Art. 6 (4)) von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der OK Dachhaut. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf max. 30 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

1.2.5 Es gilt die offene Bauweise.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind pro Einzelhaus max. 2 Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte max. 1 Wohneinheit

Die Mindestgröße für Baugrundstücke beträgt im allgemeinen Wohngebiet für

Einzelhäuser 550 m<sup>2</sup> Doppelhaushälften 370 m².

Im Gewerbegebiet ist maximal eine Wohnung pro Parzelle zulässig, wenn deren Grundstücksgröße ≥ 1.200 m²

Die zulässige Grundflächenzahl darf für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 (BauNVO) durch die Grundflächen von 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne des §14 (BauNVO) und 3. von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird um bis zu 50 % überschritten werden.

Baugrenzen, Abstandsflächen Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze, Abgrenzung der Baufelder)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Verbindliche Maße, Angabe in Meter

Die Abstandsflächen sind gemäß der "Satzung über abweichende Maßnahmen der Abstandsflächentiefe" der Gemeinde Iffeldorf vom 21.01.2021 zu ermitteln.

### Gestaltungsvorschriften

1.4.1 Dachgestaltung

1.4.1.1 Die Dächer sind i.d.R. als gleichseitige Satteldächer auszubilden.

1.4.1.2 Im Gewerbegebiet sind die Hauptgebäude nur mit geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 12° bis 21° zulässig. Eingeschossige Verbindungsdächer oder Dächer von Nebengebäuden sind auch als Flachdach möglich. Dachgauben und Dacheinschnitte (negative Dachgauben) sind unzulässig.

1.4.1.3 Im Mischgebiet und allgemeinen Wohngebiet sind an Haupt- und Nebengebäuden Dachneigungen zwischen 20° und 28° zulässig. Die Dachneigung von Garagen kann zwischen 15° und 28° betragen. Bei Nebengebäuden, deren First am Hauptgebäude anschließt, sind Pultdächer zulässig.

Farbtönen zu erfolgen. Dacheingrünungen und Photovoltaik sind zugelassen. Ausnahmsweise sind im Gewerbegebiet Glasdachflächen bis zu einer Größe von 1/10 der Gesamtdachfläche möglich. 1.4.1.5 Photovoltaikanlagen sind parallel zur Dachfläche mit max. 25 cm Aufständerung zu installieren. Je Wohngebäude

1.4.1.4 Die Dacheindeckung hat mit Dachpfannen oder Blecheindeckung in roten, braunen oder anthrazitfarbigen

ist mind. eine Dachseite zu mindestens 50% mit PV- Anlage zu belegen. Alternativ ist eine Solarthermieanlage in

1.4.2 Fassadengestaltung

1.4.2.1 Die Außenwände der Baukörper sind in hellen Farbtönen oder mit Holzverkleidung zu gestalten. Grelle Farbanstriche und Verkleidungen aus Kunststoffen sind unzulässig.

1.4.3.1 Einfriedungen sind als Hecken oder sockellose Holzzäune auszubilden. Im Bereich des Gewerbegebietes sind ausnahmsweise auch Metallgitter- oder Maschendrahtzäune ohne Sockel bis zu einer Höhe von 1,5 m

und Einmündungen darf die Höhe der Einfriedungen sowie der Hinterpflanzung maximal 0,80 m betragen. 1.4.3.2 Im Bereich des Gewerbegebietes ist bei der Errichtung von Einfriedungen (sowohl Hecken als auch Zäune) entlang der straßenzugewandten Grundstücksseite ein Mindestabstand von 1,0 m bis zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

zulässig. Die Höhe darf dabei straßenseitig 1.00 m nicht überschreiten. Im Bereich von Straßenkreuzungen

Werbeanlagen 1.4.4.1 Für die Errichtung von Werbeanlagen besteht Genehmigungspflicht.

1.4.4.2 Unzulässig sind Lauflichtreklamen und Reklamen auf den Dachflächen, ebenso alle Blinklichtreklamen.

#### 2. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB mit Straßenbegrenzungslinie

2.2 private Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie 2.3

öffentlicher Fuß- und Radweg, Bestand und Neuplanung

— — — Grenze der anbaufreien Zone (Abstand zum Fahrbahnrand 20 m)

# 3. Flächen für Nebenanlagen sowie für Garagen, Stellplätze und Zufahren

Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Im Mischgebiet und allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Im Bereich des Gewerbegebietes und im Mischgebiet sind freistehende, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (hierunter fallen auch nichtgenehmigungspflichtige Bauwerke) bis zu einer überbauten Fläche von max. 20 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem jeweiligen Gewerbebetrieb dienen

Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Befestigte Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Garagenzufahrten, Stellplätze, Hofflächen, Hofeinfahrten und Terrassen sind als wasserdurchlässige Flächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) auszuführen. Teer- oder Asphaltflächen auf Privatgrundstücken sind untersagt. Ausgenommen sind Waschplätze und

Arbeitsflächen im Freien mit wassergefährdenden Stoffen. Für die Bemessung der Anzahl der Stellplätze und Garagen ist die gemeindliche Stellplatzsatzung in der aktuell

Direkt von der Seeshaupter Straße (St2063) aus sind Einzelgrundstückszufahrten oder -ausfahrten sowie die Anbindung der Wohnanliegerstraße im Mischgebiet an die Seeshaupter Straße nicht zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen

mit der Zweckbestimmung Transformatorenstation Im Mischgebiet sind Tiefgaragen zulässig. Die Errichtung der Zu- und Ausfahrt sowie der notwendigen oberirdischen Ausgangsbauwerke ist zulässig. Darüber hinaus ist die Unterbringung von Betriebs- und Lagerräumen in der Tiefgarage zugelassen. Der Gründachaufbau der Tiefgarage ist mit einer Bodenauflage von mindestens 60 cm

## 4. Grünordnung

Gehölzarten und Qualitäten <u>4.1</u>

Sorbus aucuparia

auszuführen.

Für öffentliche und private Grünflächen im Bereich des Gewerbegebietes sind ausschließlich heimische Gehölzarten sowie Obstgehölze zulässig. Empfohlene Gehölzarten sind in der nachstehenden Liste aufgeführt (in Klammern die Angabe der Mindestqualität).

## (1) Großbäume (Sol. 3xv mB. StU. 18-20)

Acer pseudoplatanus Quercus robur Stiel-Eiche Tilia cordata Winter-Linde (2) Kleinbäume (Heister 2xv, H 175-200, bei Obstbäumen Halbstamm oder Hochstamm) Feldahorn Betula pendula Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche Malus spec. Birnen Prunus spec. Zwetschgen Pyrus spec.

Als Obstbäume sind folgende Sorten geeignet: Apfel (Hochstamm): 'Berner Rosenapfel', 'Gravensteiner', 'Klarapfel', 'Glockenapfel', 'Jakob Fischer',

'Landsberger Renette', 'Goldparmäne' Zwetschge (Halbstamm): Hauszwetschge, 'Bühlers Frühzwetschge'

Eberesche

Birne (Hochstamm): 'Gute Graue', 'Gute Luise' (3) Sträucher (Heister 2xv, H 60-100) Berberis vulgaris

Cornus mas Kornelkirsche Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corvlus avellana Haselnuss Zweigriffl. Weißdorn Eingriffl. Weißdorn Crataegus monogyna Crataegus laevigata Euonymus europaeus Gem. Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Gewöhnl. Liguster Gewöhnl. Traubenkirsche Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Prunus padus Prunus spinosa Schlehe Rhamnus catharticus Kreuzdorn Brombeere, Himbeere Rubus spec. Rosa canina Hunds-Rose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Sowie weitere standortgerechte Arten und Sorten von Wildsträuchern.

Nicht verwendet werden dürfen Lebensbäume, Zypressen, Fichten und Wacholder, alle blau- und gelbnadeligen sowie rotlaubigen Zuchtformen von Laubgehölzen. Die Verwendung von Formgehölzen (z.B. Frauer- und Hängeformen, Pyramiden oder Säulenformen) ist nicht zulässig.

Heimischer Laubbaum zu pflanzen, Art und Mindest-Pflanzqualität gemäß Liste (1) und (2) unter Ziffer 4.1. Die Lage des Baumstandortes darf unter Berücksichtigung der Nutzung um bis zu 5 m von der in der Planzeichnung abweichen. Sträucher zu pflanzen im Raster 1,5 m x 1,5 m; Art und Mindest-Pflanzqualität gemäß Liste (3)



zu erhaltende Gehölzbestände und Einzelbäume; die vorhandene Durchgrünung des Gebiets ist zu erhalten. Im Falle von Baumaßnahmen im Nahbereich des Baumes sind Schutzvorrichtungen gemäß der DIN 18920 vorzunehmen.

zu erhaltende Sträucher; die vorhandene Durchgrünung des Gebiets ist zu erhalten.

öffentliche Grünfläche

4.8

4.10

überfahrbarer Grünstreifen: auszubilden in Schotterbauweise mit entsprechender Tragfähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge. Dieser Geländestreifen ist dauerhaft frei von Hindernissen zu halten.

private Grünfläche mit Gebäude zugeordneten Erschließungsflächen Straßenbegleitgrün

Innerhalb der Baugrundstücke im Gewerbegebiet sind pro 300 m² Grundstücksfläche mindestens 1 einheimischer Laubbaum gemäß der Liste (1) oder (2) unter Ziffer 4.1 und pro 50 m² Grünfläche 1 einheimischer Strauch gemäß der Liste (3) unter Ziffer 4.1 zu pflanzen

Hecken sind als Laubholzhecken aus heimischen Gehölzen anzupflanzen. Hecken aus Nadelhölzern (Fichte, Thuja, sonstige Koniferen) sind nicht zulässig. Freiwachsenden Hecken aus einheimischen Arten ist der Vorzug vor streng geschnittenen Hecken zu geben.

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht für eine andere zulässige Nutzung (z.B.

Zufahrten, Nebenanlagen o.ä.) benötigt werden, sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Nicht anwachsende oder entfallende Gehölze gemäß den Ziffern 4.3 bis 4.6 sowie 4.11 (durch Baumaßnahmen,

Krankheit, o.ä.) sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen. Zu verwenden sind heimische Gehölzarten der Listen unter Ziffer 4.1. Entfallende Gehölze sind innerhalb des Baugrundstücks spätestens in der folgenden Vegetationsperiode

nachzupflanzen. Zu verwenden sind heimische Gehölzarten der Listen unter Ziffer 4.1. Das Gelände ist, so weit wie möglich, in seiner natürlichen Form zu belassen. Künstliche Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Anlagen für den Immissionsschutz (z.B. Wall).

# 5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Ausgleichsflächenzuordnungsfestsetzung

Der Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereichs erbracht. Die Ausgleichsfläche befindet sich im Weidenseeleinmoos auf einer Teilfläche des Flurstücks Fl.-Nr. 717. Gemarkung Iffeldorf. Ziel ist die Wiederherstellung von Streuwiesen. Näheres regelt die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan in Verbindung mit Anlage 1 "Pflege- und Entwicklungsplan für Streuwiesenteile im Weidenseeleinmoos" vom 06.09.2014. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist als gesondertes Geheft Bestandteil der Begründung mit Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan der Gemeinde Iffeldorf.

Artenschutzrechtliche Belange: Gehölzfällungen sind in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. nicht zulässig, um eine Gefährdung

von nistenden Brutvögeln zu vermeiden

Artenschutzrechtliche Belange: Im Allgemeinen Wohngebiet sind im Zuge der Neubebauung vogelgefährdende, große Verglasungen zwischen Gebäuden, z.B. in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über- Eck- Verglasungen unzulässig.

Geräuschkontingentierung: 6.1

nicht überschreitet

In Berücksichtigung der Ziffer 1.1.1 (Unzulässigkeit von bestimmten Nutzungen) sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) von

58 dB(A)/m² tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) im Gebiet GE/e 40 dB(A)/m² nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

Bei Antrag auf Genehmigung bzw. mit den erforderlichen Unterlagen für das Genehmigungsfreistellungsverfahren ist von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsanträgen von bestehenden Betrieben nachzuweisen, dass die anhand der IFSP ermittelten Pegel an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Ausbreitungsrechnung für den IFSP hat gemäß DIN-ISO 9613-2:1996 mit folgenden Ansätzen zu erfolgen: - freie Schallausbreitung und ebenes Gelände Mittelfrequenz: 500 Hz - Temperatur: 10 °C relative Feuchte: 70 % Bodendämpfung: nicht spektral

Die Berechnung und Beurteilung des Vorhabens hat gemäß TA Lärm:1998 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung zu erfolgen. Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind nach TA Lärm:1998 der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm:1998 um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

6.1.6 Innerhalb des Gewerbegebietes muss nachgewiesen werden, dass der Immissionsrichtwert von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht in Summe mit den weiteren Betrieben an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) eingehalten wird.

6.2 Schalldämmung von Außenbauteilen

 Quellenhöhe: 2 m über Gelände - Cmet: 0 dB(A) Tag/Nacht

6.2.1 In der ersten Bauzeile westlich der Staatsstraße müssen die Außenhauteile (auch Dachflächen) im Allgemeinen Wohngebiet und im eingeschränkten Gewerbegebiet mindestens folgende bewertete Gesamt-Schalldämm-Maße (gemäß DIN 4109) einhalten:

 auf der Ostseite R'w,ges = 40 dB für Wohn- und Schlafräume R'w,ges = 35 dB für Büro- und Arbeitsräume - auf den Süd- und Nordseiten R'w,ges = 35 dB für Wohn- und Schlafräume R'w.ges = 30 dB für Büro- und Arbeitsräume

In der ersten Bauzeile östlich der Bahnlinie müssen die Außenbauteile (auch Dachflächen) im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet mindestens folgende bewertete Gesamt-Schalldämm-Maße (gemäß DIN 4109) einhalten: - auf der Westseite R'w,ges = 35 dB für Wohn- und Schlafräume R'w,ges = 30 dB für Büro- und Arbeitsräume

Das resultierende Schalldämm-Maß R'w,ges setzt sich zusammen aus dem Schalldämm-Maß der Massivwand, der Fenster, Rollladenkästen, Dachflächen, Lüftungsanlage etc.

6.3 Grundrissorientierung

Auf der Gebäudeseite sind Fenster für schutzbedürftige Räume (gem. DIN 4109:2018 – Schallschutz im Hochbau) nur zulässig, sofern sie mittels baulich-technischer Maßnahmen (z.B. kalte Wintergärten, voll verglaste Balkone, Vorhangfassaden u.ä) geschützt werden oder feststehend, d.h. auch zu Putzzwecken nicht öffenbar, ausgeführt werden.

Auf der Gebäudeseite sind Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nur zulässig, sofern sie mittels baulichtechnischer Maßnahmen (z.B. kalte Wintergärten, voll verglaste Balkone, Vorhangfassaden u.ä) geschützt werden oder feststehend, d.h. auch zu Putzzwecken nicht öffenbar, ausgeführt werden.

6.4

Abschirmeinrichtungen (z.B. Wand, Wall) dürfen, soweit erforderlich, außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

6.4.2 Erschütterungs- und Sekundärschallschutz entlang der Bahnlinie: Die Vorgaben der DIN 4150, Teil 2, vom Dezember 1992 (Erschütterungen im Bauwesen) und der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1, vom September 1985 (Ziffer 3.3.2 - Immissionsrichtwerte "Innen" für sekundäre Luftschallimmissionen) sind einzuhalten.

## 7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

#### **Hinweise durch Planzeichen und Text**

1364/18

Grundstücksgrenze mit Flurnummer, Bestand

bestehende Gebäude: alle bestehenden Gebäude (auch die, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen) besitzen Bestandsschutz

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Baudenkmal gemäß bayerischer Denkmalliste D-1-90-132-17- Landhaus, zweigeschossiger Putzbau mit weit überstehen-dem Kastengesims und Halbwalmdach, im historisierenden Stil von Hans Noris, um 1910: Für jede Art von Veränderung am Baudenkmal und in seinem Nähebereich

Bodendenkmalschutz: Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde.

gelten die Bestimmungen Art. 4 - 6 Denkmalschutzgesetz. Das Bayerische Landesamt für

Denkmalschutzgesetz und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren von denen

Denkmalpflege ist bei allen Planungsanzeige zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6

Baudenkmäler / Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

#### Niederschlagswasser:

Die Erforderlichkeit eines Sickertestes ist in Abhängigkeit von versiegelten Flächen zu prüfen. Der Sickertest ist von den einzelnen Bauwerbern im Rahmen der Baugenehmigung zu leisten

Anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst vor Ort in Form einer flächenhaften Versickerung über eine geeignete, bewachsene Bodenschicht erfolgen. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann eine Versickerung nach Vorreinigung über Versickerungsanlagen erfolgen. Für die Versickerung notwendige Flächen sind auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken vorzuhalten. Eine Einleitung von schadlosen Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

Immissionen aus der Landwirtschaft: Mögliche Immissionen, die sich aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bedingen, sind entschädigungslos hinzunehmen.

Immissionsschutz: Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist

die schallschutztechnische Verträglichkeit aller Bauvorhaben sowie 2. die erschütterungs- und sekundärschallschutztechnische Verträglichkeit bei der Errichtung von Wohn- und Büroräumen auf einem Streifen von 50 m Tiefe parallel zur nächstgelegenen Schiene des DB-Hauptgleises durch Gutachten eines anerkannten Sachverständigen im Sinne von § 26 BImSchG nachzuweisen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Sekundärschall, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

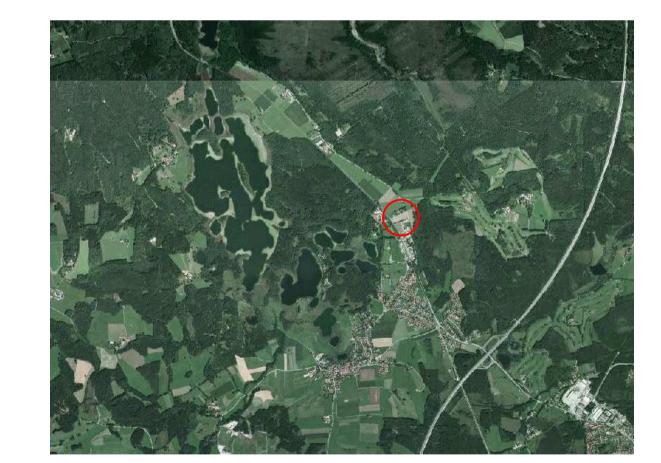
Belange der Feuerwehr - Schneeräumen und Parkverbot: Im Bereich der Flächen gemäß Ziffer 2.2 (private Straßenverkehrsfläche) und gemäß Ziffer 4.8 (überfahrbarer Grünstreifen) ist sicherzustellen, dass hier ein verkehrlich nutzbarer Streifen auf einer Breite von 5,5 m ganzjährig - auch im Winter - in voller Breite dauerhaft zur Verfügung steht. Es dürfen hier und auch in Randbereichen daher keine Schneelagerflächen entstehen sowie ist es nicht gestattet, dass in diesem genannten Bereich Fahrzeuge jeglicher Art parken.

Ordnungswidrigkeiten: Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Rechtsordnung nach Art. 80 Abs. 1 bis 4 oder einer Satzung nach Art. 81 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund einer solchen Rechtssprechung oder Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

# Gemeinde Iffeldorf Landkreis Weilheim-Schongau

# 1. Änderung

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Erweiterung Gewerbegebiet Seeshaupter Straße"



Dipl. Ing. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider Freie Landschaftsarchitektin BDLA, Stadtplanerin SRL Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider Dipl.-Ing. Maja Niemeyer

Bad Kohlgrub, den 28.06.2023

R. M. Mitst-Hardo

Dr. Ulrike Pröbstl-Haider



Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung D-82433 Bad Kohlgrub Tel. ++49 (0) 8845 75 72 630

> office@agl-proebstl.de www.agl-proebstl.de

**AGL**